

---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

## **Bericht über die öffentliche Auflage zur Teilrevision des Waldentwicklungsplans (WEP) Kanton Luzern**

### **Zusammenfassung der eingegangenen Meinungsäusserungen und fachliche Beurteilung lawa**

Öffentliche Auflage vom 11. März bis 9. April 2022

Der revidierte Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Luzern lag in allen Gemeinden öffentlich auf. Die Unterlagen standen zudem auf der Webseite [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) zur Verfügung.

Während der Auflagefrist gingen Stellungnahmen ein von (ID Nr.):

- |  |  |
|--|--|
| 1. AGZ Ziegeleien AG   | 19. Franz Buholzer, Horw   |
| 2. Albert Stirnimann, Buchrain   | 20. Gemeinde Dagmersellen  |
| 3. Andreas Schmidli, Ruswil  | 21. Gemeinde Emmen   |
| 4. Beat Höltschi, Altwis   | 22. Gemeinde Eschenbach  |
| 5. Beat Knüsel, Meierskappel   | 23. Gemeinde Escholzmatt-Marbach                                   |
| 6. Bernadette und Leopold Pfyl-Wandeler, Willisau                      | 24. Gemeinde Flühli-Sörenberg                                      |
| 7. BirdLife, Pro Natura und WWF  | 25. Gemeinde Geuensee  |
| 8. Bruno Koch, Romoos  | 26. Gemeinde Giswil  |
| 9. Bucher Buildings Solutions AG, Alexander Bucher, Horw               | 27. Gemeinde Grossdietwil  |
| 10. Stadelmann Rechtsanwälte für Bucher Buildings Solutions            | 28. Gemeinde Hasle   |
| 11. Chorstift St. Michael Beromünster                                  | 29. Gemeinde Luthern   |
| 12. Christoph Fässler, Luzern  | 30. Gemeinde Pfaffnau  |
| 13. Daniel Müller, Romoos  | 31. Gemeinde Romoos  |
| 14. Dominik Wüest, Herlisberg  | 32. Gemeinde Ruswil  |
| 15. Erich Vonarburg, Reiden  | 33. Gemeinde Schenkon  |
| 16. Erlebnisschule   | 34. Gemeinde Schongau  |
| 17. Eugen und Hildegard Thalmann-Kreyenbühl, Ettiswil                  | 35. Gemeinde Schüpfheim  |
| 18. Fachstelle OL und Umwelt Luzern unterstützt durch OL-Gruppe Goldau | 36. Gemeinde Weggis  |
|  | 37. Gemeinde Wolhusen  |
|  | 38. Grossenbacher Rechtsanwälte AG für Marcel Stirnimann, Buchrain |
|  | 39. Guido Häfliger, Willisau                                       |
|  | 40. Gymnasium Immensee   |

41. Hans Bieri, Schangnau
42. Hanspeter Renggli, Ruswil
43. Heinz Dubach, Hellbühl
44. Jagdgesellschaft Bramboden unterstützt durch Gemeinde Romoos
45. Jagdgesellschaft Eich
46. Jagdgesellschaft Geuensee-Büron
47. Jagdgesellschaft Gunzwil
48. Jagdgesellschaft Hämikon-Müsungen
49. Jagdgesellschaft Hasle-First
50. Jagdgesellschaft Hasle-Schimbrig unterstützt durch die Gemeinde Hasle
51. Jagdgesellschaft Inwil
52. Jagdgesellschaft Malters Nord-Ost
53. Jagdgesellschaft Malters-Süd
54. Jagdgesellschaft Meggen
55. Jagdgesellschaft Menzberg
56. Jagdgesellschaft Neudorf
57. Jagdgesellschaft Rain und Jagdhausgenossenschaft Rain
58. Jagdgesellschaft Ruswil-Nord
59. Jagdgesellschaft Schenkon
60. Jagdgesellschaft Stierenberg
61. Jagdverein Diana Schongau unterstützt von Gemeinde Schongau
62. Jagdverein Luthern
63. Jagdverein Wissemme Schüpfheim
64. Jakob und Hanni Stutz-Fuchs, Ermensee
65. Jan Kiefer, Kriens
66. Joachim Zemp, Romoos
67. Josef Notter, Hämikon
68. Kanton Aargau, Abteilung Wald
69. Kanton Bern, Amt für Wald und Naturgefahren
70. Kanton Obwalden, Amt für Wald und Landschaft
71. Kanton Zug, Amt für Wald und Wild
72. Kaspar Tschümperlin, Alberswil
73. Korporation Buchrain
74. Korporation Entlebuch
75. Monica und Philipp Zemp, Escholzmatt
76. Napfbiker Hergiswil
77. OL-Gruppe Goldau
78. Ortsbürgerverwaltung Zofingen
79. Philipp Anderhub, Hohenrain
80. Pius Schmid, Schüpfheim
81. Pro Halbinsel Horw
82. Rebekka und Adrian Süess-Wey, Hildisrieden
83. Region Luzern West
84. Regionalverband zofingenregio, unterstützt von der Gemeinden Dagmersellen und Pfaffnau
85. Revierjagd Luzern, unterstützt von Jagdgesellschaften Gunzwil, Hämikon-Müsungen, Hasle, Schimbrig, Stierenberg, Inwil, Meggen, Jagdverein Diana Schongau
86. Robert und Ruth Walser, Pfäffikon
87. Roland Brun, Doppleschwand
88. Robert Stalder, Meggen
89. SAC Sektion Entlebuch
90. SAC Sektion Pilatus
91. Stadt Willisau
92. Stefan Lustenberger, Alpnach Dorf
93. Stefan Lustenberger, Ruswil
94. Unesco Biosphäre Entlebuch, unterstützt durch Gemeinde Flühli-Sörenberg
95. Urs Jung, Ermensee
96. Urs Renggli-Koller, Finsterwald
97. Verein Lebendiges Rottal
98. Viktor Armbruster
99. Wald Luzerner Hinterland
100. Walter Birrer, Willisau
101. Walter Moser, Ruswil
102. Walter Zimmermann, Ebikon
103. WGOE Waldgenossenschaft oberes Entlebuch
104. WHG Rottal und Sempachersee West
105. Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)
106. Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Einverstanden mit dem vorliegenden Entwurf ohne Änderungsvorschläge sind ID Nr. (24, 56, 65, 68, 81).

Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nimmt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuhanden des Regierungsrates Stellung (§ 19 Abs. 4 KWaG).

<i>1.2 Ziel und Zweck (S.6)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
27, 31	Kritisch ist der Umgang mit dem Privateigentum. Es wird nicht darauf hingewiesen, dass im Kanton Luzern der Wald mehrheitlich Privatwaldeigentum ist. Es darf nicht zu willkürlichen Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen kommen, welche den „Grundstückswert“ massgeblich verändern.	Der WEP hat die Aufgabe, die Vorgaben aus der Waldgesetzgebung zu konkretisieren, so dass diese möglichst einheitlich und für das gesamte Waldeigentum und die verschiedenen Interessengruppen nachvollziehbar umgesetzt werden. In Kap. 2, letzter Absatz steht, dass der Kanton Luzern ein Privatwaldkanton ist, in der Zusammenfassung steht weiter, dass eine gute Zusammenarbeit mit dem Waldeigentum notwendig ist. Formulierung beibehalten.
<i>1.3 Mitwirkung (S.6)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
31, 32	Die Interessen der Waldeigentümer /-innen und Interessengruppen sind in genügender und geeigneter Form abzuholen und einzubeziehen.	Die Interessen der Waldeigentümer/-innen und Interessengruppen wurden im Rahmen der Begleitgruppe mit kantonalen Organisationen, der Vernehmlassung (organisierter Wald und Organisationen) sowie im Rahmen der öffentlichen Auflage in allen Gemeinden abgeholt. Formulierung beibehalten.
<i>3.1 Waldfläche und Landschaft (S.10)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
81	Der minimale Waldabstand von 20 Metern ist konsequent einzufordern.	Die Waldabstände richten sich nach §136 Planungs- und Baugesetz. Eine Änderung der Bewilligungspraxis benötigt eine Gesetzesänderung. Bei Neueinzonungen wird den Gemeinden ein Waldabstand von 20 Metern empfohlen.
106	Die Bedeutung der Wälder und der zugehörigen Waldabstände im Siedlungsgebiet ist aus raumplanerischer Sicht bestätigt. Die Form der raumplanerischen Sicherung des Waldabstands (Grünzone oder andere) ist im Einzelfall zu klären.	Eine raumplanerische Vorgabe zur Sicherung des Waldabstandes ist im Rahmen der Richtplanrevision zu prüfen. Der WEP macht nur Angaben zum Wald und dessen Funktionen. Formulierung beibehalten.

23	Die Formulierung, dass Nutzungen, «welche Waldfunktionen und Waldbewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigen ... nur beschränkt bewilligungsfähig» sind, ist widersprüchlich. Sie ist anzupassen oder wegzulassen.	Die Formulierung präzisieren: «Nutzungen, welche Waldfunktionen und Waldbewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigen – sogenannte nachteilige Nutzungen wie z. B. Leitungen, Wasserreservoir, Sport- und Lehrpfade sowie Feuerstellen und Rastplätze – sind bewilligungsfähig, <b>wenn überwiegende sachliche Gründe für den Standort im Wald sprechen</b> ».
<i>3.2 Nutzung von Holz und weiteren Ressourcen (S.11 / 12)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
99	In Naturvorranggebieten soll die Anzeichnung durch den Betriebsförster ohne Beteiligung der Revierförster erfolgen, da hier mehrheitlich keine Fördergelder fließen.	Die Zuständigkeit für die Anzeichnung ist gestützt auf die kantonale Waldverordnung in der Leistungsvereinbarung Beförderung geregelt, nicht im WEP. Formulierung beibehalten.
27	Die CO <sub>2</sub> Speicherung im Wald soll in „verbautes“ Holz verlagert werden, so wird im Wald Platz für neues Wachstum geschaffen, was zur Speicherung von CO <sub>2</sub> aus der Luft führt.  Es ist richtig, dass keine generelle Bewirtschaftungspflicht für Waldeigentümerschaft besteht. Beim Auftreten von gefährlichen Schadorganismen sollte jedoch eine Verpflichtung für deren Bekämpfung bestehen.	Die nachhaltige Nutzung von Holz als Beitrag zur Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emission ist bereits als Ziel formuliert.  In Kap. 3.2 ergänzen: «In begründeten Fällen kann der kantonale Forstdienst Massnahmen anordnen (z. B. bei besonders gefährlichen Schadorganismen)» . Auch als Beispiel in der Einleitung zu den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Kap. 4) ergänzen.
<i>3.3 Biologische Vielfalt (Biodiversität) (S.12 / 13)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
23	Die unzähligen Handlungsgrundsätze sind unübersichtlich und wenig zielgerichtet.	Zwei Wiederholungen löschen.
7	In der Zielsetzung zu den wertvollen Lebensräumen ist bei «aufgewertet und gepflegt» das Wort «konsequent» voranzustellen.  Bei den Handlungsgrundsätzen: Wertvolle Lebensräume und prioritäre Arten sind nicht nur zu fördern, sondern aktiv aufzuwerten und pflegen. Kanalisierung und Entflechtung sind als Grundsätze aufzunehmen: «Strassen, (Bike-)Trails, Trampelpfade etc. reduzieren und Entflechtung	Wertvolle Lebensräume ist ein offener Begriff. Die vorliegende Formulierung passt zur allgemeinen Zielsetzung biologischer Vielfalt.  Die Förderung beinhaltet unter anderem auch Aufwertung und Pflege. Bezüglich Kanalisierung wird auf Kap. 5.3 verwiesen: «in Wildvorrangflächen Störungen durch Erholungsnutzung vermeiden oder bestmöglich lenken». Formulierung beibehalten.

	(Schutz und Erholungsnutzung) fördern...»	
44	Zum Schutz der Feldhasenpopulationen sind Eingriffe in die stark zugenommenen Bestände der Rotmilane zu prüfen.	Dies betrifft die Jagdgesetzgebung und kann nicht im WEP geregelt werden. Formulierung beibehalten.
27	Ein gesunder und intakter Lebensraum ist überall unabdingbar für alle Lebewesen auf dieser Welt. Es ist aber zu beachten, dass nicht eine übermässige Förderung der Biodiversität auf Kosten der Wirtschaftlichkeit entsteht.	Der WEP bildet die Grundlage für die Erhaltung und Förderung aller Waldfunktionen. Zur Förderung der Biodiversität stehen öffentliche Gelder zur Verfügung. Anforderungen, welche über die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hinausgehen, werden entschädigt (vgl. WEP Kap. 4). Formulierung beibehalten.
<b>3.4 Schutz vor Naturgefahren (S. 13 / 14)</b>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
23	Differenzierung zwischen Schutzwirkung der Wälder und besondere Schutzwälder ist nicht zulässig. Gemäss Waldgesetz hat der Kanton, die Lawinen-, Rutsch, Erosions- und Steinschlaggebiete zu sichern und für den forstlichen Bachverbau zu sorgen, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert.	Die Differenzierung bezieht sich auf den gesetzlichen Auftrag «da wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert» für die Schutzwirkung zu sorgen. Diese Gebiete sind als «besonderer Schutzwald» ausgeschieden. In den Handlungsgrundsätzen wird daher auf das Kap. 5.1 verwiesen. Der bauliche Unterhalt richtet sich nach dem kant. Wasserbaugesetz. Im Kanton Luzern ist für bauliche Massnahmen bei Gerinne die DS vif zuständig. Formulierung beibehalten.
<b>3.5 Erholung und Naturverständnis (S. 14 / 15)</b>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
23	Die Formulierung des Kapitels 3.5 ist anzupassen, so dass nicht die Einschränkungen im Vordergrund stehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Aktivitäten im Wald zulässig sind, sofern nicht verboten. Erholungsinfrastrukturen und Veranstaltungen sind zulässig, sofern sie nicht Waldfunktionen gefährden.	Der Wald ist für die Erholungsnutzung grundsätzlich frei begehbar, wie im ersten Handlungsgrundsatz festgehalten. Damit nicht andere Waldfunktionen dadurch gefährdet werden, ist in diesem Kapitel formuliert, was dabei zu beachten / berücksichtigen ist. Weniger Spielraum besteht bei den Erholungsinfrastrukturen. Gemäss kantonaler Waldverordnung gelten Sport- und Lehrpfade sowie Feuerstellen und Rastplätze als nichtforstliche Kleinbauten und sind somit ohne Rodungsbewilligung möglich, wenn überwiegende sachliche Gründe für den Standort im Wald sprechen und auf den Waldbestand Rücksicht genommen wird. Ziel ist «keine Möblierung» des Waldes, sondern Erholungsinfrastruktur in bescheidenem Mass an geeigneten Standorten,

		insbesondere zur Lenkung. Formulierung beibehalten.
106	<p>Die Beispiele möglicher Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten sind so zu formulieren, dass auch neuartige Erholungseinrichtungen mit einem starken Bezug zum Wald und zur Natur, beispielsweise Baumwipfelpfade, möglich sind.</p> <p>Vor allem lineare Nutzungsformen wie Wandern, Velofahren, Mountainbiken, Reiten etc. finden auf zusammenhängenden Netzen statt, die über Wald, Offenland und Siedlungsgebiet hinweg bruchfrei funktionieren müssen. Hier braucht es eine integrale Sichtweise und Planung.</p>	<p>«zum Beispiel» ergänzen.</p> <p>Dies ist richtig, bedarf jedoch nicht speziell im Text erwähnt zu werden. Aufgenommen ist die Forderung indirekt mit der Anpassung unter Wildvorrang (Kap. 5.3), wonach Ausnahmen bei Erholungsinfrastrukturen zulässig sind, «wenn im Rahmen von regionalen Konzepten keine Alternative ausserhalb des Wildvorranggebietes möglich ist.»</p>
7	<p>Wenn die Bedürfnisse der Pflanzen und Tiere nicht berücksichtigt werden, wird die Lebensgemeinschaft Wald negativ beeinflusst. Die Formulierung ist entsprechend zu ändern.</p>	Kann-Formulierung ersetzen.
89, 90	<p>Die Formulierung des Handlungsgrundsatzes zur freien Begehbarkeit soll sich am Waldgesetz orientieren.</p> <p>Beim siebten Handlungsgrundsatz werden besonders relevante Akteure aufgeführt. Bei dieser Aufzählung fehlen Sport- und Freizeitvereine.</p>	<p>«möglichst» durch «grundsätzlich» ersetzen - «Freie Begehbarkeit des Waldes <b>grundsätzlich</b> erhalten»</p> <p>Aufzählung ergänzen mit «Sport und Erholung».</p>
7, 56, 85	<p>In die Handlungsgrundsätze sowie unter Förderung mit öffentlichen Ressourcen sind bezüglich Besucherlenkung griffige Sanktionsmassnahmen und der Einsatz von professionellen Rangerdiensten aufzunehmen. Nur so kann die Qualität der ökologischen Infrastruktur erhalten bleiben.</p>	<p>Sanktionsmassnahmen sind nicht über den WEP festzulegen. Zusätzliche personelle und finanzielle Mittel für Vollzugsmassnahmen bedürfen eines politischen Entscheids bzw. rechtliche Grundlagen, bevor diese im WEP in die Ziele / Handlungsgrundsätze / Förderung mit öffentlichen Ressourcen aufgenommen werden können.</p> <p>Der Bedarf, neue Strategien zum Erhalt störungsarmer Lebensräume und zur Lenkung von Erholungsaktivitäten zu entwickeln, ist im Themenblatt 7 als Massnahme aufgeführt.</p> <p>Formulierung beibehalten.</p>
7, 56, 85	<p>Für gewisse Gebiete sind Nachtbetretungsverbote notwendig. Zudem ist mehr Zurückhaltung erforderlich bei Bewilligung von Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen. Wenn dies nicht im WEP aufgenommen werden kann, ist es bei</p>	<p>Die Einschränkung des Betretungsrechts erfolgt über die Zonenplanung der Gemeinden (Naturschutzgebiete und Wildruhezonen). Für ein grossflächiges Nachtbetretungsverbot bestehen keine rechtlichen Grundlagen.</p>

	Gesetzgebungsprozessen aufzunehmen.	Vom WEP sind die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen betroffen. Diese sind im Wildvorrang (41% der Waldfläche) nur in wenigen definierten Ausnahmefällen bewilligungsfähig. Es werden im Durchschnitt 25 Veranstaltungen pro Jahr, gestützt auf eine sorgfältige Abwägung, bewilligt. Die Vorgaben sind in einem Merkblatt definiert. Es werden nur sehr wenige neue Freizeiteinrichtungen bewilligt, wie in den Zielen festgehalten, nur an geeigneten Orten. Hier unterstützen diese die Lenkung der Erholungssuchenden. Formulierung beibehalten.
56	Im Wald ist Mountainbiken mit Licht in der Dämmerung und während der Nacht nicht zuzulassen. Eine entsprechende Gesetzesanpassung ist anzustreben.	Künstliches, sich bewegendes Licht hat eine grosse Auswirkung für störungsempfindliche Tiere. Zuständig für die gesetzliche Regelung ist der Bund. Formulierung beibehalten.
56	Bei der Planung von Jugendlagern (u.a. Pfadi u. Jungwacht) wird der rechtzeitige Einbezug der Jagdgesellschaft erwartet.	Dies ist nicht im WEP zu regeln. Der WEP gibt vor, welche Gebiete zum Schutz der Lebensräume bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen nicht genutzt werden dürfen (Wildvorrang). Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen verlangt lawa eine Stellungnahme der Jagdgesellschaft. Formulierung beibehalten.
<b>3.6 Vitalität und Klimawandel (S.15-17)</b>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
45, 56, 85	Wildschadenverhütungsmassnahmen wegen Waldumbau infolge Klimawandel und bei Spezialprojekten soll ausserhalb der bestehenden, im Jagdgesetz verankerten Finanzierungsregel - und ohne Mitfinanzierung durch die Jägerschaft - finanziert werden. Wenn dies nicht im WEP aufgenommen werden kann, ist es bei Gesetzgebungsprozessen aufzunehmen.	Die gesetzliche Regelung im Jagdgesetz kann nur im Rahmen einer Gesetzesrevision angepasst werden. Bei Spezialprojekten (Biodiversität, seltene Baumarten) werden Wildschutzmassnahmen gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem BAFU über die Beiträge finanziert. Formulierung beibehalten.
69	Information und Absprachen unter den Kantonen ist bei verschiedenen Themen explizit zu erwähnen.	Koordination mit Nachbarkantonen beim Handlungsgrundsatz zu Waldbrandwarnungen und Feuerverboten sowie in der Einleitung zu Kap. 5 ergänzen.
81	Bei den Handlungsgrundsätzen sind konkrete Massnahmen zur Förderung der Biodiversität zu formulieren, z. B. auch konkrete Vorgaben zu Hauptbaumarten.	Massgebend ist der bereits formulierte Handlungsgrundsatz: «Waldbauliche Eingriffe orientieren sich an der Standortsgerechtigkeit und den zu erwartenden Veränderungen aufgrund des Klimawandels». Detaillierte Vorgaben zu einzelnen Baumarten entsprechen nicht der Flughöhe WEP.

		Hierzu dienen der Waldbaukommentar und die Instruktionen (z. B. Jungwaldpflege). Formulierung beibehalten.
<i>3.7 Waldeigentum und Waldwirtschaft (S.17/18)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	Die organisierte und koordinierte Zusammenarbeit bietet verschiedene Chancen. Dabei sollte nicht nur die Bewirtschaftung, sondern auch Naturverträglichkeit und Biodiversitätsförderung im Zentrum stehen. Formulierung soll geändert werden zu: «Die Wälder werden wirtschaftlich, professionell bewirtschaftet. Die Biodiversität wird gefördert».	Die Förderung der Biodiversität ist Teil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, jedoch gehört noch mehr dazu. Formulierung beibehalten.
11	Eigenständige und gut funktionierende Betriebe sind gleich zu behandeln. Der Handlungsgrundsatz, wonach beispielsweise der organisierte Wald Vorrang bei der Zuteilung von Beiträgen hat, ist anzupassen.	Forstbetriebe mit eigener Forstfachperson gelten als organisiert. Somit werden ihnen wie den anderen Waldorganisationen finanzielle Mittel prioritär zugeteilt. Angestrebt wird mit der Leistungsvereinbarung Beförderung eine Zusammenarbeit mit anderen Waldorganisationen. Formulierung beibehalten.
<i>4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze (S.19 / 20)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
82	Für einen möglichst resistenten Wald bezüglich Klimawandel ist bei der Waldverjüngung auf natürliche Verjüngung und nicht auf Pflanzungen zu setzen. Folgender Grundsatz ist zu ergänzen: «Räumungen sollen soweit möglich mit gesicherter Verjüngung erfolgen».  Aus Gründen der Biodiversität sind lichte Wälder durchaus sinnvoll, doch so unspezifisch formuliert in den Bewirtschaftungsgrundsätzen ist dies nicht zielführend.	Im Grundsatz c) enthalten ist, dass Naturverjüngung zu bevorzugen ist und grössere Räumungen nur zulässig sind, wenn genügend Aufwuchs vorhanden ist. Es braucht keinen zusätzlichen Grundsatz. Pflanzungen haben vor allem das Ziel, Samenbäume für die Zukunft einzubringen sowie bei starker Konkurrenzvegetation den Verjüngungsprozess zu beschleunigen.  Im Grundsatz d) «und lichte Wälder» streichen.
87	Die Offenhaltung des Lichtraumprofils entlang von Klassierten Güterstrassen ist als Grundsatz aufzunehmen.	Dies liegt in der Verantwortung der Strassengenossenschaft. Dies ist nicht in den WEP aufzunehmen. Formulierung beibehalten.



65	Auf öffentlichen Karten verzeichnete Wege sind nach der Holzernte wiederherzustellen.	Es gibt keine Pflicht der Waldeigentümerschaft, Fusswege offenzuhalten bzw. zu unterhalten. Bei den offiziellen Wanderwegen ist dies Aufgabe der Gemeinden. Formulierung beibehalten.
<i>5. Vorrangfunktionen (S. 21 - 28)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
32	Die regionalen Nutzungsbedürfnisse sind bei der Festlegung der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Bekannte Ideen und laufende Planungen sollen nicht verunmöglicht werden. Veränderungen / Entwicklungen sollen weiterhin möglich sein.	Die Kriterien für die Ausscheidung der Vorrangfunktionen sind in den entsprechenden Kap. angegeben. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Anliegen wurden einzeln geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Formulierung beibehalten.
23  87	Die bisherigen Flächen Vorrang, Bildung und Erholung in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach sind zu belassen.  Sobald Flächen für Erholung und Bildung ausgeschieden werden, muss der Zugang durch die öffentliche Hand gewährleistet werden.	Es werden generell keine Flächen für Erholung und Bildung mehr im WEP ausgeschieden (bisher nur WEP Region Entlebuch). Im Sinne einer «Negativausscheidung» werden diejenigen Gebiete ausgeschieden, welche als störungsarme Lebensräume erhalten bleiben müssen (Wildvorrang). Für den Umgang mit der Erholungsnutzung gelten die Ziele und Handlungsgrundsätze gemäss Kapitel 3.5. Beim Wildvorrang wird der Handlungsgrundsatz zur Erholungsinfrastruktur mit einer Ausnahme für die Gebiete mit, gemäss kantonalem Richtplan hoher touristischer Bedeutung, ergänzt (vgl. Kap. 5.3).
27	Der Holznutzung ist im WEP die oberste Priorität einzuordnen. Holz ist die wertvollste nachwachsende Energie die die Schweiz hat. Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse wie Windräder, Natelantennen, Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Kommunikation usw.), Trinkwassergewinnung und Reservoirs, Wasserkraftwerke usw. müssen unabhängig vom Waldschutzperimeter erstellt werden können. Der Naherholung ist genügend Bedeutung zuzuordnen.	Es sind alle Funktionen des Waldes zu erhalten. Die grosse Bedeutung der Holzproduktion ist in Kap. 3.2. abgebildet. Bei Wäldern mit Vorrangfunktionen sind die verschiedenen öffentlichen Interessen abzuwägen. Projekte, Bauten und Anlagen von übergeordnetem, öffentlichem Interesse werden durch Wildvorrang nicht verhindert. Die Formulierung zu den Ausnahmeregeln im Wildvorrang bezüglich Erholung ist leicht anzupassen – siehe Wildvorrang.
24	Der bauliche Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern ist die alleinige Aufgaben- und Finanzkompetenz des Kantons und nicht der Gemeinden. Es ist zu prüfen, ob im WEP nicht Vorrang baulicher Gewässerunterhalt aufzunehmen ist.	Der bauliche Unterhalt richtet sich nach dem kant. Wasserbaugesetz. Dazu besteht kein Abstimmungs- oder Regelungsbedarf im WEP. Formulierung beibehalten.

69	Bei verschiedenen Themen ist Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erforderlich.	In der Einleitung folgenden Satz ergänzen: «Entlang der Kantonsgrenzen sind Projekte / Massnahmen mit den Nachbarkantonen zu koordinieren, soweit ihre Interessen betroffen sind.»
<i>5.1.1 Schutzwald (S. 21 / 22)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	<p>Die Formulierung zur Berücksichtigung des Naturschutzes geht zu wenig weit. Anstatt von «so weit wie möglich berücksichtigen» ist festzuhalten, dass auch im Schutzwald ökologisch wertvolle Strukturen erhalten und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden. Dynamik ist, wenn immer möglich, zuzulassen. Vor einem Pflegeeingriff ist zu prüfen, ob mit Eingriffen eine verbesserte Schutzwirkung möglich ist oder alternative Lösungsansätze zielführender sind.</p> <p>In der Schutzwaldpflege ist zu berücksichtigen, dass Nahrung für das Wild vorhanden ist, damit nicht die "wichtigen" Baumarten zu stark verbissen werden. Der positive Einfluss von Wolf und Luchs ist einzu-beziehen.</p>	<p>Vor Pflegeeingriffen wird geprüft, was für die Schutzwirkung kurz- und langfristig erforderlich ist (Wegleitung Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS, BAFU).</p> <p>Grundsätzlich geht es bei den Vorrangfunktionen darum, die spezifischen Grundanforderungen festzuhalten. Ökologische Überlegungen sind in der Schutzwaldpflege einzubeziehen. Formulierung bezüglich Naturschutz und Wild-Nahrungsangebot anpassen: «Bei der Schutzwaldpflege ökologisch wertvolle Einzelbäume, Alt- und Totholz, Waldrandaufwertungen sowie Äsungsangebot für Wildtiere fördern». Das Thema «Wald und Wild» ist ausführlich im Themenblatt 6 ausgeführt.</p>
<i>5. 2 Naturvorrang (S. 23 / 24)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
78	"Bei Bedarf können die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Zonenplanung ökologisch besonders wertvolle Flächen als kommunale Naturschutz-zonen festlegen" ist zu streichen oder es ist zu ergänzen, dass diese vertraglich zu vereinbaren und zu entschädigen sind.	Der Satz wurde eingefügt, um zu verdeutlichen, dass Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Naturvorrangflächen als Naturschutzflächen in die Zonenplanung aufzunehmen. Auf diese Aussage kann verzichtet werden. Satz löschen.
82	<p>Die Förderung der Waldreservatsverträge ist als Grundsatz zu ergänzen.</p> <p>Beim Grundsatz zu den offenen, lichten Flächen ist zu ergänzen: «Die Bewirtschaftung solcher Flächen soll in einem Bewirtschaft-</p>	<p>Die Förderung der Ausscheidung von Waldreservaten ist im Themenblatt 3 ausführlich festgehalten. Eine spezielle Erwähnung bei den Naturvorrangflächen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Handlungsgrundsätze sind Grundlage für die Beratung der Waldeigentümerschaft durch Forstfachpersonen. Diese verfügen über den notwendigen fachlichen Hinter-</p>

	<p>tungskonzept beschrieben werden.» Der Grundsatz «Kraut- und Strauchschicht schonen / fördern» ist zu streichen.</p>	<p>grund, um im Einzelfall diese Aspekte hinsichtlich deren ökologischer Bedeutung einzuschätzen. Für alle Naturvorrangflächen werden die Zielsetzungen in Objektblättern konkretisiert (WEP Einleitung Kap. 5.2). Formulierung beibehalten.</p>
23, 102	<p>Die Formulierung ist anzupassen, so dass die Entnahme von Wasser zur Trinkwasserversorgung / eine neue Quelfassung zulässig ist. Die Offenlegung gefasster Quellen ist abzugelten.</p>	<p>Quellgebiete sind ökologisch wertvoll. Andererseits ist Trinkwasser von grosser Bedeutung. Es bedarf einer Interessensabwägung im Einzelfall zwischen Bedarf, Standortgebundenheit der Trinkwasserfassung und ökologischer Bedeutung der Quelle. Formulierung beibehalten.</p>
7	<p>Die Formulierung ist zu ergänzen: «Natürliche, ungefasste Quellen sollen erhalten, durch die Erhöhung des Laubholzanteils gefördert und vor Störungen geschützt werden.»</p>	
7	<p>Der Grundsatz zu bestehenden Entwässerungen und Verbauungen ist anzupassen: «Bestehende Entwässerungen, Trinkwasserfassungen und Gewässerverbauungen sollen, sofern sie nicht dem Schutz der Bevölkerung dienen oder für die öffentliche Trinkwasserversorgung relevant sind, entfernt und der natürliche Zustand soll wiederhergestellt werden.»</p>	<p>Dies ist in weitergehend geschützten Gebieten, wie z. B. in kommunalen Naturschutzzonen angebracht, geht jedoch als Grundsatz für alle Naturvorrangflächen (19 % der Waldfläche) zu weit. Formulierung beibehalten.</p>
24	<p>In Gebieten mit touristischem Potential muss situativ eine Güter- und Interessenabwägung vorgenommen werden können. Unter Umständen müssen andere Interessen höher gewichtet werden. Die wirtschaftlichen Aspekte sind abzuwägen.</p>	<p>In Naturvorrangflächen hat die ökologische Bedeutung Vorrang. Neubau von Erschliessungsanlagen und Erholungsinfrastruktur sowie Bewilligung von Veranstaltungen sind unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Bedeutung des Waldgebietes möglich. Andere Infrastrukturanlagen im übergeordneten öffentlichen Interesse sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eines konkreten Projektes. Formulierung beibehalten.</p>
32	<p>Im Text zu ergänzen ist, dass Projekte, Bauten und Anlagen von übergeordnetem, öffentlichem Interesse und oder regionaler Bedeutung, durch die Naturvorranggebiete nicht verhindert werden.</p>	
105	<p>Unter Ausscheidung sind die Wälder in Moorlandschaften zu erwähnen.</p>	<p>Ergänzen unter Ausscheidung: "Wälder im Perimeter von Moorlandschaften von nationaler Bedeutung wurden nicht als Ganzes übernommen, da die entsprechende Zielsetzung mit dem naturnahen Waldbau erreicht wird".</p>

5.3 Wildvorrang (S. 24 -26)

ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
23	Die Handlungsgrundsätze für Wildvorranggebiete sind einseitig und lassen ein Miteinander der verschiedenen Anspruchsgruppen im Wald vermissen. Es ist festzuhalten, dass Wald und Weide von jedermann frei betreten werden können. Die Wildvorranggebiete ausschliesslich dem Wild und der Jagd zur Nutzung zu überlassen, ist nicht rechtmässig.	Das Ziel, wertvolle Lebensräume für waldbewohnende und walddnutzende Arten zu erhalten, bedingt Einschränkungen für die Erholungsnutzung. Der freie Zugang ausserhalb von Veranstaltungen wird durch die Ausscheidung Wildvorrang nicht eingeschränkt (vgl. WEP Einleitung Kap. 5.3). Die Lenkung der Nutzung durch örtliche Einschränkungen für Erholungsinfrastruktur und bewilligungspflichtige Veranstaltungen ist verhältnismässig. Bei der Ausnahmeregelung ist der Handlungsspielraum geringfügig zu erweitern – vgl. Beurteilung der folgenden Eingaben. Formulierung beibehalten.
29	Im Gebiet Scheidegg-Müttenbühl-Wilmisbach sollten die bestehenden Fahrwege nicht als Wildvorrang definiert werden. Diese Fahrwege sind bei Bikenden beliebt und sollen fürs Biken offen bleiben.	Befestigte Wege und offizielle Wanderwege sind beim Wildvorrang ausgenommen. Es ist jedoch nicht vorgesehen im Rahmen der Wildvorrang-Ausscheidung Korridore oder andere unbefestigte Wege auszunehmen. Damit unbefestigte Wege (auch wenn als Wanderweg signalisiert) befahren werden dürfen, sind sie als Mountainbike-Weg einzurichten (Anleitung Mountainbike-Wege im Luzerner Wald). Im Wildvorrang sind Ausnahmen bezüglich Erholungsinfrastruktur neu aufzunehmen: «...oder wenn im Rahmen von regionalen Konzepten keine Alternative ausserhalb des Wildvorranggebietes möglich ist».
3, 65	Es braucht im Gebiet Kriens - Pilatusgebiet Zonen, in denen legale Bikeinfrastrukturen möglich sind. Angesichts der Zahl Bikenden im urbanen Umfeld von Luzern wären mindestens 5-6 legale Trails unterschiedlichen Charakters nötig.	
92	Das Befahren der bestehenden Wege mit Mountainbikes soll weiterhin möglich sein, insbesondere auf eingezeichneten Routen im Gebiet "Eigenthal" und "Schwarzenberg".	
7	Trampelpfade und Mountainbikestrecken sind im Rahmen der Waldpflege aufzuheben, sodass nur die Waldstrassen und befestigte Waldwege genutzt werden. Durch die Erholung genutzte Flächen sind z. B. durch dichte Bestockungen zur Stärkung der Nutzungskanalisation und Beruhigung der Lebensräume abzugrenzen.	Massnahmen zur Besucherlenkung müssen im konkreten Einzelfall festgelegt werden und können nicht in detaillierter Form im WEP vorgegeben werden. Im Themenblatt 7 ist als Massnahme festgehalten, dass Strategien zur Lenkung von Erholungsaktivitäten gemeinsam mit betroffenen kantonalen Organisationen zu entwickeln und umzusetzen sind. Weiteres Vorgehen bezüglich Mountainbiken ist in Themenblatt 8 festgehalten. Formulierung beibehalten.
94, 24, 23	Den raumplanerischen Entwicklungsbedürfnissen den Gemeinden ist mit mehr Offenheit zu begegnen.	Sport- und Erholungszone ist nur ausserhalb des Waldes festgelegt. Auf die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände

	<p>In Sport- und Erholungszone soll es möglich sein, neue Anlagen einzurichten. Der vorhandene Handlungsspielraum ist mehr zu nutzen. Zudem sind Tourismuszentrum von kantonaler Bedeutung mit nationaler und internationaler Ausstrahlung besser zu berücksichtigen. Es soll nicht nur die touristische Weiternutzung, sondern auch die touristische Weiterentwicklung gewährleistet bleiben. Heute noch nicht absehbare touristische Entwicklungen sind nicht a priori auszuschliessen.</p>	<p>vom Wald hat die Ausscheidung Wildvorrang keinen Einfluss. Gemäss Waldgesetz sind die Vorgaben des Richtplans beim WEP zu berücksichtigen. Mit Bezug zu Richtplan Kap. R 6-3 "Intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete" ist daher folgende Ausnahme aufzunehmen: «d) in Gebieten mit gemäss kantonalem Richtplan hoher touristischer Bedeutung»</p>
<p>7, 24, 44, 48, 56, 85</p> <p>18, 77</p>	<p>In Wildvorranggebieten mit Lebensraumfunktion sollen keine Ausnahmen zur Bewilligung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen möglich sein. In Wildvorranggebieten mit Vernetzungsfunktion sollen in begründeten Einzelfällen Veranstaltungen mit grossem Flächenbedarf unter Auflagen und Bedingungen im Zeitraum vom 1. August bis 20. September möglich sein.</p> <p>Im Zeitfenster zwischen Anfang März und Mitte April, in welchem in den tieferen Lagen weder Schnee liegt noch Setzzeit ist, sollen ausnahmsweise in Wildvorranggebieten auch OL-Veranstaltungen möglich sein. Als Beispiel für Veranstaltungen mit grossem Flächenbedarf sollten auch die regionalen OL aufgeführt werden.</p>	<p>Wildvorranggebiete mit Lebensraumfunktion machen 38 % der gesamten Waldfläche aus, nur 3 % sind als Wildvorrang mit Vernetzungsfunktion ausgeschieden. Bei der Erneuerung der Ausscheidung Wildvorrang wurde darauf geachtet, dass möglichst in allen Waldgebieten Wildvorranggebiete ausgeschieden wurden. Das bedeutet, dass neu nur noch in ganz wenigen Gebieten genügend zusammenhängende Waldfläche für Veranstaltungen mit grossem Flächenbedarf vorliegt. Von den in den letzten 20 Jahren durchschnittlich jährlich rund 25 bewilligten Veranstaltungen betrifft dies jährlich 1- 2 OL-Veranstaltungen.</p> <p>Die Verkürzung des Zeitraums nur bis am 20. September wäre unverhältnismässig. Eine Koordination mit der Jagd ist wichtig, jedoch bedarf es nicht des Ausschlusses sämtlicher Ausnahmen für Veranstaltungen aufgrund der stattfindenden Jagd.</p> <p>Ebenso ist es unverhältnismässig, für OL-Veranstaltungen Wildvorrangflächen anzupassen. Jedoch ist es fachlich vertretbar, den Spielraum für Ausnahmen im Monat März zu verankern (für tiefe Lagen, wie bestehende Praxis). Ausnahmen sind nur unter Berücksichtigung der wildtierökologischen Bedeutung der betroffenen Wildvorranggebiete möglich. Im Einleitungstext zu den Ausnahmen ist zu ergänzen: «unter Berücksichtigung der wildökologischen Bedeutung». März beim Zeitraum ergänzen. Als Beispiel ist anstelle von «nationaler OL» «interkantonaler OL» zu nennen. Damit kommt zum Ausdruck, dass es sich um OL mit Beteiligung über den Kanton hinaus handelt. Der OL-Verband nennt diese «regionale OL».</p>

7	Im Sinne der Entflechtung zwischen Schutz (von Flora und Fauna) und Erholung nehmen die Wildvorranggebiete eine zentrale Rolle ein. Die Ausnahmen für neue Infrastrukturen sind zu umfangreich, z. B. dürfen Aus- und Erweiterungsbauten nicht bewilligt werden. Es gibt genügend andere Flächen dafür.	Entscheidend ist, dass keine neuen Jagdhütten, Forstwerkhöfe und dergleichen bewilligt werden. Die Möglichkeiten von Aus-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten sind aufgrund der Waldgesetzgebung sehr beschränkt. Es handelt sich insgesamt um wenige bestehende Gebäude. Forstwerkhöfe gibt es im Kanton Luzern kaum. Es wäre unverhältnismässig diese nicht zuzugestehen. Der Handlungsgrundsatz zu Jagdhütten und Forstwerkhöfen ergänzen mit: «Notwendige Aus- oder Erweiterungsbauten <b>sowie Ersatzneubauten</b> sind bewilligungsfähig».
57	Das Jagdhaus Schwarzholz soll in einem Schadenfall (Feuer, Elementar) oder Abnutzung trotz Unterabstand zu Wildvorrang am gleichen Standort in unveränderter Grösse wieder realisiert werden können.	
7	Die Waldnutzenden sind über die Wildvorranggebiete zu informieren.	Wildvorranggebiete sind behördenverbindlich und zu unterscheiden von Wildruhezonen. Sie sind nicht auszuschildern. Im Rahmen von Besucherlenkungskonzepten, wenn Informationstafeln aufgestellt werden, ist auch die Darstellung der Wildvorrangflächen zu prüfen. Formulierung beibehalten.
32	Im Gebiet des vorderen Säliwaldes soll mittels einer Ausschilderung das Wildvorranggebiet der Bevölkerung offengelegt werden.	
<i>5.4 Vorrang Grundwasserschutzzonen (S. 26 / 27)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
78	Provisorische Grundwasserschutzzonen sollen nicht Teil der Vorrangfunktion Grundwasserschutzzonen sein.	Um den Schutz des Grundwassers sicherzustellen, sind auch die provisorischen Grundwasserschutzzonen Teil des Vorrang Grundwasserschutzes. Falls die Ausscheidung nicht nachvollziehbar ist, ist diese mit der Dienststelle Umwelt und Energie abzuklären. Formulierung beibehalten.
<i>5.6 Vorrang betrieblicher Gewässerunterhalt (S.27 / 28)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
23	Der Vorrang für den betrieblichen Gewässerunterhalt ist auch da abzubilden, wo die Gemeinden zuständig sind.	Die konkrete Ausscheidung "kommunaler betrieblicher Gewässerunterhalt" ist Sache der Gemeinden in Zusammenarbeit mit vif. Die Fläche dazu kann nicht im WEP abgebildet werden. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 1: Wald im Klimawandel – Anpassung (S. 29 / 30)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
82	Unter Massnahmen zu ergänzen ist, dass bei Verjüngungshieben und	Der Vorrang von Naturverjüngung ist in Kap. 4 festgehalten: «Naturverjüngung ist, wo waldbaulich sinnvoll und möglich,

	Jungwaldpflege die Mutterbaummethode (Naturverjüngung) zu bevorzugen ist. Dies soll Bedingung für Beiträge an die Jungwaldpflege sein, ansonsten sind die Beiträge an die Jungwaldpflege zu streichen.	gegenüber Pflanzung zu bevorzugen.» Dies ist auch Grundlage für die Beiträge an die Jungwaldpflege. Es bedarf keiner Ausführungen dazu im Themenblatt 1. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 3: Waldreservate (S. 32 / 33)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	Die Waldreservate sind für verschiedene Tier- und Pflanzenarten die wertvollsten Flächen im Ökosystem Wald. Die Zielsetzung muss mit Vehemenz verfolgt werden. Reservate sind da zu schaffen, wo die ökologischen Voraussetzungen gegeben sind und nicht, wo es aufgrund der Eigentumsverhältnisse am einfachsten ist.	Wie bei den Massnahmen ersichtlich, steht klar im Vordergrund, ökologisch besonders wertvolle Lebensräume als Waldreservate zu sichern. Da Waldreservate freiwillig sind, ist die Offenheit dafür auf Seite Waldeigentum zentral. Auch Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht über eine sehr hohe ökologische Qualität verfügen, können mit Massnahmen (im Sonderwaldreservat) oder durch Zulassen der natürlichen Prozesse (im Naturwaldreservat) ökologisch wertvoll werden. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 4: Wälder im Siedlungsgebiet (S. 34)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	Die Zielsetzung «Erschliessung und Zugänglichkeit für die Waldpflege nicht verschlechtern, wo möglich verbessern» soll nicht dazu führen, dass mehr als die minimal notwendige Erschliessung vorhanden ist.  Die Möglichkeit für minimale Infrastruktur für z. B. Waldspielgruppen ist zu erwähnen. Erlebnisse in naturnaher Umgebung sind für Kinder prägend und wichtig.	Es geht darum, dass nicht durch Bauten und Anlagen ausserhalb des Waldes die Erschliessung und Zugänglichkeit für die Waldpflege verschlechtert wird.  In der Ausgangslage ergänzen: «...eine grosse Bedeutung für die Erholung <b>und Bildungsangebote (z. B. Waldspielgruppen)</b> ».
<i>Themenblatt 5: Invasive Problemarten (S. 35 / 36)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
56, 85	Die konkreten Zielsetzungen aus der Mitwirkungsversion (Stand August 2021) sind wieder einzufügen.	Auf artenspezifische Zielgrössen ist zu verzichten. Diese werden in der Strategie Neobiota (in Erarbeitung) als Teil der Strategie Biosicherheit (Planungsbericht Klima und Energie) festgelegt. Auf kantonale Strategie Neobiota im Themenblatt verweisen.

19	Bei Arten, die nicht mit mechanischen Massnahmen eingedämmt werden können, ist ein gezielter Herbizideinsatz in Erwägung zu ziehen.	Der Einsatz von Herbizid im Wald ist verboten (Anhang 2.5 der ChemRRV). Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln im Wald kann nicht über den WEP ermöglicht werden. Formulierung beibehalten.
35	Die Neophyten können noch immer gekauft und gepflanzt werden, obwohl diese der Natur schaden und bei der Entsorgung viele Ressourcen benötigen. Da ist eine Gesetzesanpassung erforderlich.	Es ist eine Anpassung auf Ebene Freisetzungsverordnung (Bund) erforderlich. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 6: Wald und Wild (S. 37 / 38)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	Die Präsenz von Wolf und Luchs (und zu bestimmten Teilen auch Bär) ist positiv zu erwähnen und zu berücksichtigen. Einbezug alternativer Massnahmen zur Regulierung des Wildes sind aufzunehmen, z. B. Alternativen zum Verbiss und Schälen anbieten.	Die Grossraubtiere sind in der Ausgangslage erwähnt. Bezüglich alternativen Massnahmen Formulierung in der Zielsetzung bei der Lebensraumqualität des Waldes für Wildtiere ergänzen mit «störungsarme Gebiete, Strukturvielfalt, Äsungsangebot».
73	Die Thematik Biber ist im Themenblatt 6 oder in einem separaten Themenblatt aufzunehmen. Insbesondere sind Massnahmen in Bezug über die Ausbreitung, Populationswachstum sowie Verantwortlichkeiten und Finanzierung festzuhalten.	Der Biber ist bisher wenig aktiv im Wald. Der Umgang mit dem Biber ist im kantonalen Biberkonzept festgelegt. Dieses wird in nächster Zeit überarbeitet. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 7: Kommunikation und Besucherlenkung (S. 39 / 40)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
56, 85	Für eine wirkungsvolle Besucherlenkung werden Ressourcen wie z. B. Rangerdienste benötigt. Spezielle Finanzierungsmöglichkeiten sind rechtzeitig in die Wege zu leiten.	Zusätzliche finanzielle / personelle Mittel für Vollzugsmassnahmen bedürfen eines politischen Entscheids bzw. rechtlicher Grundlagen. Erst danach können sie in den WEP aufgenommen werden. Anstösse dazu können aus der im Themenblatt vorgesehenen Strategieentwicklung zum Erhalt störungsarmer Lebensräume und zur Lenkung von Erholungsaktivitäten entstehen. Formulierung beibehalten.
7	Bei der Zielsetzung soll die Bedeutung des Waldes als Lebensraum prominenter formuliert sein und am Anfang stehen. Die Reihenfolge ist anzupassen: Zuerst gilt es zu informieren und sensibilisieren, da-	In der Zielsetzung zweiter Strich «Bedürfnisse von Pflanzen und Tieren im Wald» an den Anfang stellen. Die Reihenfolge der Ziele belassen. Es handelt sich nicht um aufeinander aufbauende, sondern um gleichzeitig zu erreichende Ziele.



	nach kann man Erlebnisse ermöglichen und daraus leiten sich dann Verhaltensregeln ab.	
<i>Themenblatt 8: Lenkung mittels Mountainbike-Wegen im Wald (S. 41 / 42)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
65, 98	Das Mountainbiken ist auf Wanderwegen bzw. auf allen Wegen zu legalisieren. Die Bevölkerung ist für den Bedarf an Mountainbike-Wegen und für die gegenseitige Toleranz auf den Wegen zu sensibilisieren.	Die Freigabe kann nicht über den WEP geregelt werden. Die Freigabe aller Wege steht im Widerspruch zum Ziel «störungsarme Lebensräume erhalten». Bei den Wanderwegen sind nicht alle Wegstrecken geeignet (z. B. mit Treppe oder enge, unübersichtliche Wegstrecken). Im Mittelland verlaufen die meisten Wanderwege auf Waldstrassen. Die Herausforderung der fehlenden legalen Mountainbike-Wege würde mit der Freigabe von Wanderwegen nicht gelöst. Formulierung beibehalten.
7	Kanalisation muss erreicht und sensible Gebiete geschont werden. Es soll nicht ein flächendeckendes bzw. lückenloses Netz von Mountainbike-Wegen eingerichtet werden.	Es ist davon auszugehen, dass die Schaffung von legalen Mountainbike-Wegen mit den im Themenblatt formulierten weiteren Massnahmen zur Kanalisation und zur Schonung sensibler Gebiete führen wird. Wichtig ist ein durchgehendes, nicht ein lückenloses Netz. Formulierung beibehalten.
106	Als Verantwortliche ist neben dem BUWD die neue Fachstelle Fuss- und Veloverkehr bei der Dienststelle vif aufzunehmen. Letzte Massnahme "Mountainbikende auf legale Wege lenken, Einhalten der Regeln, Aufhebung des nicht legalen Bike-Wegnetzes" ist so zu formulieren, dass dies erst nachgelagert nach der tatsächlichen Schaffung eines attraktiven Mountainbike-Wegnetzes angegangen werden kann.	Fachstelle Fuss- und Veloverkehr bei der Dienststelle vif als Verantwortliche aufführen, BUWD streichen.  Die Zielsetzung bringt den Fokus auf das Einrichten bedarfsgerechter, legaler Mountainbike-Wege zum Ausdruck - begleitet mit Kommunikations- und Vollzugsmassnahmen. In sehr sensiblen Gebieten kann nicht zugewartet werden. Hier sind Wege für Mountainbikende zu sperren und bei Bedarf sind Kontrollen vorzunehmen. Neu entstehende illegale Mountainbike-Wege sind möglichst rasch aufzuheben. Formulierung beibehalten.
65	Die Gewichtung der Interessensgemeinschaften ist gemäss Bevölkerungsanteil vorzunehmen, so z. B. biken rund 7.9 % der Bevölkerung, gejagt wird von rund 0.3 % der Bevölkerung. Mindestens sollte eine Gleichstellung erfolgen.	Die Interessen der Mountainbikenden sind ausreichend abgebildet. Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die verschiedenen Waldfunktionen koordiniert. Es geht dabei nicht um die Anzahl Interessensvertretenden, sondern darum, die verschiedenen Interessen bestmöglich zu koordinieren, so dass die verschiedenen Waldfunktionen möglichst gut erfüllt werden. Die Sicherung ruhiger Lebensräume und die jagdliche Nutzung der Wildtiere sind zudem nicht nur im Interessen der Jägerschaft. Bei-

		des ist auch für die Waldverjüngung und somit für die Nachhaltigkeit im Wald von zentraler Bedeutung. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 9: Schutz des Waldes vor Abfall und illegalen Bauten (S. 43)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
69	Massnahmen an der Kantons-grenze können das Problem in den Kanton Bern verlagern. Hier ist der Kanton Bern bemüht im Rahmen der Möglichkeiten illegales Depo-nieren im Wald und illegale Bauten einzuschränken.	Die Verlagerungsproblematik ist nicht nur über die Kantonsgrenze zu beachten. Formulierung beibehalten.
<i>Themenblatt 10: Erschliessung (S. 44 / 45)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	Massnahmen ergänzen mit: "Nicht benötigte Erschliessungen rück-bauen". Die Quantität der Erschliessungen muss aufs absolut nötige Minimum reduziert werden, dabei muss zwingend auf die ökologischen Begebenheiten geachtet respektive sensiblen Gebiete beruhigt und geschont werden.	Die Zielsetzung und Massnahmen beinhalten die Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz und die Überprüfung bestehender Erschliessungen. Das kantonale Konzept zur Beurteilung von Projekten beinhaltet die vorgebrachten Anliegen für eine zeitgemässe und naturschonende Er-schliessung und ist vom Bund genehmigt. Formulierung beibehalten.
87	Für den Ausbau oder die Erweiterungen von Waldstrassen sind die Strassen- oder Unterhaltsgenos-senschaften einzubeziehen (General-versammlungsbeschluss).	Strassen- bzw. Unterhaltsgenossenschaften sind Strasseneigentümerinnen. Unter Verantwortliche ergänzen: «Strasseneigentümer / -innen <b>und deren Organisationen (Strassen- / Unterhaltsgenossenschaf-ten)</b> ».
<i>neue Themenblätter (S. 45 / 46)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
21	Das Hochwasserschutzprojekt HWS Reuss sowie die zugehörige Planung zur Erholungsnutzung sind in geeigneter Weise im WEP abzubilden. Die detaillierten Pla-nungen innerhalb des HWS Reuss zur zukünftigen Erholungsnutzung sind nicht abgeschlossen. Der WEP darf die noch benötigten Ver-änderungen und Infrastrukturen nicht verunmöglichen und soll den Handlungsspielraum nicht ein-schränken.	Für das HWS Reuss ist ein Themenblatt einzufügen. Darin ist festzuhalten, dass das geplante Projekt durch den WEP nicht ein-geschränkt wird bzw. der Realisierung nicht im Wege steht. Als Basis dient das bisherige Objektblatt zum HWS-Reuss im WEP Region Luzern.  Der obere Schiltwald ist Teil des nationalen Aueninventars. Der Schachenwald, Wald-streifen entlang der Reuss, erfüllt trotz in-tensiver Erholungsnutzung eine wichtige ökologische Funktion. Die Ausscheidung als

	<p>Der obere Schiltwald und der Schachenwald (Einmündung der Kleinen Emme bis Oberer Schiltwald) sind sowohl aus dem Wild als auch aus dem Naturvorrang zu entlassen.</p> <p>Der Perimeter des geplanten Erholungsschwerpunkts gemäss Bericht Testplanung Erholungsschwerpunkte aus dem Projekt Hochwasserschutzprojekt HWS Reuss ist aus dem Naturvorrang zu entlassen.</p> <p>Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auch die weiteren Massnahmen gemäss HWS und Erholungsplanung Reuss umgesetzt werden können.</p>	<p>Naturvorrang ist beizubehalten. Dies behindert die Umsetzung des Reuss-Projektes nicht. Im Naturvorranggebiet sind Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Bedeutung bewilligungsfähig.</p> <p>Beim Wildvorrang sind die geplanten Erholungsschwerpunkte ausgenommen. Projekte, Bauten und Anlagen von übergeordnetem, öffentlichem Interesse werden durch die Wildvorranggebiete nicht verhindert. Die Wildvorranggebiete sind unverändert beizubehalten. Im Themenblatt ist als Massnahme aufzunehmen, dass die Vorrangfunktionen nach Abschluss von Bauetappen überprüft und bei Bedarf bei einer Revision WEP aktualisiert werden.</p>
24	<p>Es ist ein zusätzliches Themenblatt «Freizeitaktivitäten in Tourismuszentren» einzufügen, so dass in den Tourismusgebieten eine gesunde und massvolle touristische Entwicklung möglich ist. Ganzjahresangeboten sind notwendig, um den Aufenthaltstourismus zu fördern. Bei möglichen Konfliktsituationen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.</p>	<p>Auf ein zusätzliches Themenblatt ist zu verzichten. Hingegen ist beim Wildvorrang eine Ausnahme aufzunehmen für Gebiete mit gemäss kantonalem Richtplan hoher touristischer Bedeutung (vgl. Kap. 5.3).</p>
<i>Anhang 1: Indikatoren und Zielwerte (S. 47 / 48)</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	<p>Die Zielwerte zu Reservatsflächen sowie Aufwertungsmassnahmen (Biotopbäume, Waldränder, Lebensräume) dürfen grosszügiger ausfallen.</p>	<p>Der Förderung der Biodiversität ist wichtig. Die Zielwerte zu Reservatsflächen und Totholz stützen sich auf die national vereinbarten Zielwerte. Die Zielwerte zu Aufwertungsmassnahmen liegen im oberen Bereich des mit den vorhandenen Ressourcen Möglichen. Zielwerte beibehalten.</p>
<i>WEP allgemein</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
32	<p>Die WEP-Revision mit der Revision des kantonalen Richtplans zu koordinieren, damit keine Vorgaben im WEP aufgeführt werden, die dem Inhalt des neuen kantonalen Richtplans widersprechen.</p>	<p>Die beiden Revisionen sind aufeinander abgestimmt. Die WEP Revision ist zeitlich vorgezogen. Falls es bei der Richtplanrevision im weiteren Prozess zu Differenzen mit dem WEP kommen würde, geht der Richtplan vor und ggf. ist eine Revision WEP zu prüfen. Eine Aufschiebung des Erlasses</p>

		des revidierten WEP bis nach der Genehmigung des neuen Richtplans wäre unverhältnismässig. Formulierung beibehalten.
67	Mit dem WEP werden weitere Voraussetzungen geschaffen, welche das Waldeigentum immer mehr in der Nutzung einschränkt. Bei Auflagen für die Waldeigentümerschaft ist eine Entschädigung auszurichten.	Im WEP werden die bestehenden gesetzlichen Anforderungen präzisiert. In Kap. 4 ist festgehalten, dass Anforderungen, welche über die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hinausgehen, zu entschädigen sind. Formulierung beibehalten.
56, 85	Werden die Forderungen nach Finanzierung Wildschadenverhütungsmassnahmen und Besucherlenkungskonzepte, mehr Zurückhaltung bei der Bewilligung von neuen Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie Nachtbetretungsverbote für bestimmte Gebiete nicht aufgenommen, so entwickelt sich die Jagd mittel- und langfristig zur reinen Schadensbekämpfung und kann den Ansprüchen von Fauna und Flora – der Biodiversität – nicht mehr gerecht werden.	Die Beurteilungen zu den einzelnen Forderungen sind in den entsprechenden Abschnitten zu finden. Wie im Themenblatt 7 festgehalten, sind gemeinsam mit betroffenen kantonalen Organisationen neue Strategien zum Erhalt störungsarmer Lebensräume und zur Lenkung von Erholungsaktivitäten zu entwickeln und umzusetzen. Formulierung beibehalten.
94	Die wirtschaftliche Entwicklung ist zu gewährleisten. Die Unternehmen im Entlebuch müssen auf den Markt reagieren können, damit ihre Existenz nicht bedroht wird, z. B. auch touristische Anbieter wie die Bergbahnen, die indirekt mit dem Wald im Zusammenhang stehen. Sie gehören zu den grössten Arbeitgeber der Region.	Ziel und Zweck des WEP ist es, die Aktivitäten im Wald auf die Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen auszurichten. Dies ist auch Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Die Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Tourismus wird Rechnung getragen durch eine ergänzende Ausnahme bei den Wildvorranggebieten (vgl. Kap. 5.3).
31, 44	Der gesamte WEP ist sehr wissenschaftlich aufgebaut und überfordert die «normale» Waldeigentümerschaft. Der WEP ist in eine benutzerfreundlichere Fassung zu re-dimensionieren. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Kanton Luzern gut 70 Prozent des Waldes im Privatbesitz sind.	Der WEP-Text ist anspruchsvoll. Es ist jedoch nicht möglich diesen zu kürzen, ohne wesentliche inhaltliche Aussagen und Klarheit zu verlieren. Die Darstellung entspricht dessen Funktion als Planungsinstrument. Die Kommunikation der Vorgaben an die Waldbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der fachlichen Beratung durch die Förster, mittels Merkblätter, über den Newsletter Wald und die Webseite von lawa. Die Begriffe werden beibehalten und nicht speziell erläutert. Sie entsprechen den heute dafür üblichen Bezeichnungen. Formulierung beibehalten.
81	Unnötige Fremdwörter wie «Resilienz» oder neudeutsche Begriffe wie «Waldsofa» und «Geocaching» sind wegzulassen oder zu erläutern.	

<i>Waldfunktionenkarte allgemein</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
4, 99	Die Ausscheidung der Vorrangflächen entspricht vielerorts nicht der Waldfläche. Die Abgrenzung verläuft oft nahe an Parzellengrenzen ohne diese zu berücksichtigen. Um Bewilligungsabläufe und die Abwicklung der Fördergelder zu vereinfachen sind die Abgrenzungen zu präzisieren.	Grössere Abweichungen gibt es bei den Naturvorrangflächen, da die bisherigen Naturvorrangflächen auf einer anderen Waldflächen-Grundlage festgelegt wurden. Diese sind anzupassen. Dagegen ist eine detaillierte Anpassung aller Vorrangflächen zu aufwändig. Der WEP ist eine Planung mit Richtplancharakter. Die Abgrenzungen müssen nicht parzellenscharf sein.
13, 31, 66, 75	Es gibt Differenzen zwischen dem Papierauflegeplan und den Unterlagen, welche im Internet eingesehen werden konnten. Falls dies stimmt, war das Auflageverfahren nicht rechtmässig.	Es gab keine Hinweise auf konkrete Differenzen. Verschiedene Waldeigentümer /-innen gingen davon aus, dass der heute gültige Hochwasserschutzwald nicht gestrichen wird und interpretierten daraus eine Abweichung zum Papierauflegeplan.
36	Für die geplante Umlaufbahn auf die Rigi ist ein überlagernder Korridor Erschliessung festzulegen oder es sind bei Wildvorrang und Schutzwald Ausnahmen für Bauten zur verkehrlichen Erschliessung explizit zu nennen.	Es handelt sich um ein laufendes Bundesverfahren. Massgebend sind ebenso die Vorgaben des Richtplans. Die besondere Schutzfunktion ist zu gewährleisten. Im Bewilligungsverfahren werden bei Bedarf Ersatzmassnahmen definiert. Formulierung beibehalten.
6, 100	Auf der Waldfunktionenkarte wird der Begriff "übriger multifunktionaler Wald" verwendet. Dieser ist im WEP nicht definiert. Auswirkungen für die Bewirtschaftung und die Eigentümerschaft sind zu definieren.	Der Begriff ist zu ersetzen durch «Wald ohne Vorrangfunktion».
<i>Waldfunktionenkarte Waldfläche</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
9, 10, 12, 32, 86	Anträge auf Anpassung der Waldfläche.	Die in der Waldfunktionenkarte abgebildete Waldfläche ist nicht massgebend bezüglich der rechtlichen Waldgrenze. Bei Unklarheiten ist ein Waldfeststellungsverfahren notwendig. Darstellung beibehalten.
<i>Waldfunktionenkarte Vorrang Schutzwald</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
27	Besonderer Schutzwald streichen: Objekt 318 Fallenbrunnen- Löchliwald. Hier gibt es keine direkte Gefährdung von Menschen und Sachwerten.	Nur nördlicher Teil im Löchliwald (Gemeinde Altishofen) beibehalten. Rest aus besonderem Schutzwald entlassen.

23	Antrag auf Erweiterung des besonderen Schutzwaldes:	Der besondere Schutzwald ist dort ausgeschieden, wo Naturgefahren Menschen oder erhebliche Sachwerte bedrohen und der Wald Schutz vor diesen Gefahren bieten kann.
31	1. Im Gebiet Wiggen ist der besondere Schutzwald gemäss aktuellem WEP zu belassen.	1. Der besondere Schutzwald im Gebiet Wiggen wurde nicht reduziert. Er entspricht der bisherigen Fläche.
37	2. Von 11 zusätzlichen Objekten in der Gemeinde Romoos zum Schutz von Infrastruktur und Bevölkerung vor Überschwemmungen, Murgängen und Steinschlag. In Romoos ist auffällig weniger Schutzwald ausgeschieden als in den umliegenden Gemeinden.	2. Keines der Objekte erfüllt alle notwendigen Kriterien. Entweder fehlt das Schadenpotenzial oder die Leistungsfähigkeit des Waldes ist nicht vorhanden. Keine Anpassung.
70	3. Wald im Gebiet Brugglöchli	3. Schutzwald Brugglöchli aufnehmen.
	4. Parzelle 861 Alpnach (Forsthoheit Kt. Luzern).	4. Das Schadenpotenzial fehlt. Nicht aufnehmen.
23	In den Gebieten Schärilig und Glichenberg – Bock – Balmli – Vordergraben ist die Vorrangfunktion Hochwasserschutz wie bisher im WEP auszuscheiden.	Der Hochwasserschutzwald wird nicht mehr ausgeschieden, da bei dessen Pflege die Grundsätze "naturnaher Waldbau" ausreichen, um die Ziele zu erreichen. Dauernde Bestockungen führen zu einer allgemeinen Schutzwirkung gegenüber Hochwasserereignissen. Darstellung beibehalten.
<i>Waldfunktionenkarte Vorrang Waldschutzperimeter</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
80	Parzelle 154, GB Flühli ist aus dem Vorrang Waldschutzperimeter zu entlassen, damit die Waldbewirtschaftung nicht eingeschränkt ist.	Der Waldschutz-Perimeter dient dem Schutzwald über dem Dorf Flühli und der Kantonsstrasse in diesem Bereich. Ausscheidung beibehalten.
<i>Waldfunktionenkarte Naturvorrang</i>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
7	Für die Biodiversitätsförderung im Wald ist es zentral, dass der Anteil an Naturvorrangflächen wächst. Die regional, ursprünglich gemeinsam mit allen Akteuren / Waldnutzenden festgelegten Naturvorrangflächen sind vollumfänglich beizubehalten.	Die Ausscheidung wurde insgesamt überprüft und auf die erneuerten Vorgaben des Bundes (national prioritäre Lebensräume) angepasst. Insgesamt nimmt die Naturvorrangfläche durch die Revision von 17 % auf 19 % der Waldfläche zu. Ausscheidung beibehalten.
1	Flächen sind aus dem Naturvorrang zu entlassen. Einen zusätzlichen Schutz als Naturvorrangfläche ist nicht notwendig. Es darf nicht zur Einschränkung der Bewirtschaftung kommen. 1. Parzellen Nr. 697 und 606, GB Horw	Diese Flächen sind von ökologisch besonderer Bedeutung und sind grundsätzlich beizubehalten und punktuell zu optimieren. Grössere Abweichungen zur effektiven Waldfläche sind anzupassen. Die Holznutzung ist weiterhin möglich. Bei der Beratung und Anzeichnung durch den Revierförster

14	2. Parzelle 198, GB Römerswil	<p>sind die besonderen ökologischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Es gibt keine Vorgabe, die Flächen als Naturschutzfläche in der kommunalen Nutzungsplanung aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wertvolle Lebensräume im Randbereich der Lättgrueb (Fläche ausserhalb Wald wird gelöscht)</li> <li>2. Wald mit prioritärem Lebensraum</li> <li>3. National prioritärer Lebensraum angrenzend an kommunale Naturschutzzone</li> <li>4. Auengebiet von nationaler Bedeutung. Bundesvorgaben sind im WEP abzubilden. Es handelt sich nicht um zusätzliche Auflagen, sondern um die Abbildung der bestehenden.</li> <li>5. Kriterien für die Ausscheidung sind in Kap. 5.2 aufgeführt. Das Jagdbanngebiet ist als Wildvorranggebiet, jedoch nur zum Teil als Naturvorranggebiet ausgeschieden (Parzelle 1149 ist nicht Naturvorrang). Es gibt keine Pflicht, Natur- oder Wildvorranggebiete als Waldreservat auszuscheiden, und eine solche ist auch nicht zu erwarten.</li> <li>6. prioritärer Lebensraum, Hochmoorschutzverordnung, Ausrichtung Hochmoorumfeld, seltene Waldgesellschaften, Auerwild, strukturreicher Lebensraum</li> <li>7. Kleinwälder im Mettilimoos sind in der Moorschutzverordnung (Zone ohne Bewirtschaftung). Mooswald ist national prioritärer Lebensraum</li> <li>8. Wald mit national prioritären Lebensräumen (auf Parzelle 70 nur sehr geringer Anteil national prioritäre Lebensräume, daher nicht als Naturvorrang ausgeschieden)</li> <li>9. National prioritärer Lebensraum, Holznutzung ist weiterhin erwünscht. Wäre geeignet für Erstellung von Feuchtbiotopen. Diese werden nur bei Interesse und Einverständnis des Grundeigentümers umgesetzt.</li> <li>10. z.T. nationale prioritäre Lebensräume, z.T. in der Hochmoorschutzverordnung, Auerwildlebensraum, wertvolles Wald-Offenlandmosaik</li> <li>11. national prioritäre Lebensräume arrondiert</li> <li>12. Teil südl. der Kantonsstrasse ist kommunale Naturschutzzone, Teil nördlich ist ein südexponierter naturnaher Bestand mit Vernetzungsfunktion. Sicher-</li> </ol>
15	3. Parzelle 2204, GB Reiden	
38	4. Parzelle 1207, GB Buchrain	
41	5. Seltene Waldgesellschaften, Jagdbanngebiet dürfen nicht automatisch als Naturvorrang ausgeschieden werden. Gefahr besteht, dass künftig auf solchen Flächen Naturwaldreservat nicht mehr freiwillig ist.	
42	6. Parzelle 1346 sowie Bereich Alpzufahrt Parzelle 1344, GB Entlebuch	
74	7. Parzelle Nr. 458, GB Entlebuch	
88	8. Parzelle 54 + 55, GB Meggen	
93	9. Parzelle 1178, GB Ruswil	
96	10. Parzelle 1344, GB Entlebuch	
99	11. Parzellen, 550, 555 und 556 GB Fischbach	
99	12. Parzelle 475 GB Pfaffnau	
101	13. Parzellen 1177, 1179, 1186 GB Ruswil	
104	14. Naturvorrangflächen 521, 522 und 523	

8 95	15. Parzelle 303, GB Romoos 16. Waldparzelle 265 in Ermensee	<p>heitsmassnahmen z. G. Strasse müssen Naturwert nicht verringern (wärme- und lichtbedürftige Arten profitieren, vielfältige Strauchschicht)</p> <p>13. National prioritärer Lebensraum 14. National prioritäre Lebensräume</p> <p>Flächen mit Anpassung: 15. Teil bis Gustiweid aus Naturvorrang entlassen, anstelle Naturvorrang im felsigen Gebiet wesentlich erweitern. Die Ausrichtung anpassen. 16. Fläche auf die prioritären Lebensräume arrondiert verkleinern.</p>
65	Etablierte Wege- und Wanderwege inkl. eines Streifens von 20 m Breite sind auszunehmen.	Im Naturvorrang kann Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung bewilligt werden. <u>Ausscheidung beibehalten.</u>
64 72 102	Flächen sind teilweise aus dem Naturvorrang zu entlassen. 1. Parzelle Nr. 228, GB Ermensee auf bisherige Naturvorrangfläche reduzieren. 2. Parzelle 304, GB Alberswil: «Lehrwald» Schule Alberswil und Wasserreservoir weglassen. 3. Parzelle 290, GB Romoos auf bisherige Naturvorrangfläche reduzieren, Waldreservat ist ausreichend.	<p>Anpassung der Naturvorrangflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag annehmen</li> <li>2. Bereich «Lehrwald Schule Alberswil» aus Naturvorrang entlassen. Wasserreservoir kann auch im Naturvorrang unterhalten und erneuert werden. Keine Anpassung erforderlich.</li> <li>3. Antrag annehmen.</li> </ol>
97 105 105	<p>Folgende Flächen sind als Naturvorrang zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Naturvorrangflächen gemäss eingegebenem Plan im Gebiet des Vereins lebendiges Rottal (Pfaffnau – Richenthal – Zell) sind aufzunehmen.</li> <li>2. 2 kleine Flächen innerhalb der Schutzverordnung Sempachersee: Parzellen 287, 449, 436, 437, GB Oberkirch sowie Parzellen 343, 369, 371, GB Eich, Ausrichtung "struktureicher Lebensraum, Weichhölzer".</li> <li>3. Adewilerwald, Neuenkirch, Feuchtlebensraum, national prioritärer Lebensraum.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Folgende Flächen sind von ökologisch besonderem Wert gemäss Ausscheidungskriterien und aufzunehmen:        Altishofen: Schallbrig        Altishofen / Schötz: Gläng-Chiliberg        Altbüron: Isebahnloch, Grümpech-Underfeld, Erweiterung Fläche Stempech        Fischbach: Reiferswil, Hornweid, Guggiwald        Langnau bei Reiden: Buechberg,        Zell: südl. Teil Riedwald        Pfaffnau: Teilbereich Guggehusehubel, Ludigen, Schlössli        Pfaffnau/Roggliswil: Schlössliwald, Wasserfallen-Hauete-Chlausehof, Äglermooswald        Pfaffnau/Altbüron: Ludigenköpfli-Däntenberg        Roggliswil: Äglermooswald        St. Urban: Bachuferbestockung Rot, Kleinwald Kloster, Kleinwald östlich vom Dorf</li> <li>2./3. Flächen ergänzen.</li> </ol>



Waldfunktionenkarte Wildvorrang		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
23	Die massive Ausdehnung im Bereich Wildvorrang ist unverhältnismässig und unbegründet. Der Wildvorrang ist wie im WEP Region Entlebuch erlassen zu belassen.	Die Ausscheidung wurde nach einheitlichen Kriterien über das ganze Kantonsgebiet erneuert. Die im Rahmen der Auflage konkret beanstandeten Flächen wurden einzeln beurteilt. Beim Handlungsgrundsatz zur Erholungsinfrastruktur werden als ergänzende Ausnahme die Gebiete mit gemäss kantonalem Richtplan hoher touristischer Bedeutung aufgenommen (vgl. Kap. 5.3).
18, 77	Die Wildvorranggebiete sind unter Berücksichtigung der bestehenden OL-Karten zu überarbeiten. Die Einschränkungen für den OL sind unverhältnismässig. Regionale OL sind nur noch in sehr wenigen Gebieten möglich. Konkret sind in 38 Waldgebieten die Wildvorrangflächen zu reduzieren.	Es soll weiterhin möglich sein, regionale OL-Veranstaltungen im Kanton Luzern in verschiedenen Waldgebieten durchzuführen. Hierzu sind nicht die einzelnen Wildvorranggebiete anzupassen, sondern die Ausnahmebestimmungen (vgl. Kap. 5.3).
3	Wildvorranggebiete sind zu Gunsten der Erholungsnutzung zu verkleinern:	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die befestigten Strassen sind beim Wildvorrang ausgenommen. Ausscheidung beibehalten.</li> <li>b) Anpassung im Bereich nahe am Quartier, so dass grundsätzlich z. B. die Einrichtung eines legalen Mountainbike-Weges möglich bleibt. Stattdessen zwei Wäldchen nordöstlich von Under Chneblige als Wildvorrang ausscheiden.</li> <li>c) Verkleinerung im unteren, am stärksten genutzten Teil des Nottelerwaldes, stattdessen Ergänzung der Fläche im oberen Bereich.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bestehende öffentliche Waldhütten und Grillplätze sind beim Wildvorranggebiet ausgenommen. Im Schachenwald sind die Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt. Folgende Flächen anpassen: - Sonnenberg, Kriens: Vitaparcours und Wolfsschlucht (bleibt Naturvorrang) aus Wildvorrang entlassen, ersetzen durch Gebiet nördlich von Hinder Eredinge. - Buholzerschwändi und Spitzwäldli, Horw Anpassung übernehmen.</li> <li>Anpassung Wildvorrang beim Mittelpunkt Kt. Luzern. Teil Wildtierkorridor ist beizubehalten. Rest ist zu ersetzen mit einer Fläche Richtung Süd-Osten.</li> </ol>
16	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schwefelwald, Gemeinde Ruswil: Strassen nicht ausscheiden.</li> <li>b) Under Chneblige, Malter: Wege sollen weiterhin für Freizeitsportler / -innen offen sein.</li> <li>c) Nottelerwald, Gemeinde Nottwil.</li> </ol>	
32	<ol style="list-style-type: none"> <li>Anpassung Bireggwald, Spitzwäldli, nördlich Buholzerschwändi und Picknickplatz Roteflue, Horw / Sonnenberg Vitaparcours und Wolfsschlucht, Kriens / Schachenwald, Littau / Zimmerwald, Meggen / Würzenegg, Schwarzenberg.</li> </ol>	
33	<ol style="list-style-type: none"> <li>Gebiet des Mittelpunktes des Kantons Luzern (Projekt zur Inwertsetzung in Entwicklung).</li> <li>Burghalde / Lehntobel, südlicherster Teil Chommlibachtobel und Chäseriwald, südlicher Teil Greuelbachtobel, Rohrholz sowie Durchgang für Mountainbikende Hofstetter Wald und Waldrand Hunzikerwald, Gemeinde Schenk.</li> </ol>	

35	5. Starke Gebietserweiterung in der Gemeinde Schüpfheim (z. B. Rothüslwald, Stolewald und der Obrischwandwald) ist zu überprüfen, damit in Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten für Tourismus oder Sport vorhanden sind.	4. Anpassungen übernehmen, ausser Teilgebiet auf der Westseite des Weihers Rohrholz. Durchgänge für Mountainbikende sind im Rahmen von Regionalen Konzepten zu prüfen (siehe 5.3).
39	6. Ergänzung Richtung Westen auf Parzelle 549, GB Willisau-Land.	5. Die ausgeschiedenen Wildvorrangflächen sind wichtig für den Wildlebensraum. Befestigte Waldwege, Wanderwege, bewilligte Themenwege, öffentliche Waldhütten und Grillplätze sind mit einem Puffer ausgenommen. Hier gibt es Handlungsspielraum für touristische Angebote. Keine Anpassung des Wildvorranggebiets ausser im Rothüslwald (Eingabe ID Nr. 78).
18, 40, 77	7. Chiemen, Meierskappel: auf die bisherigen Flächen «besonderer Wildlebensraum» reduzieren für das Nebeneinander von Wildvorrang (im oberen Gebiet der Halbinsel) und Erholung (dem See entlang).	6. Fläche auf bisherige Fläche «besonderer Wildlebensraum» anpassen.
65	8. Streifen von 50-80 Meter bei Wanderweg entlang Kantonsgrenze zu Nidwalden in Gemeinde Hergiswil, etablierte Wege- und Wanderwege inkl. eines Streifens von 20 Meter, Zone von 50-100 Meter entlang von alten, nicht mehr kultivierter Wege.	7. Zur Sicherung des Wildtierkorridors ist eine Verbindung zum Zugersee in Richtung Osten erforderlich. Reduktion der Wildvorrangfläche im Norden bis Waldstrasse, im Süden bis zu unbefestigtem Weg, so dass z. B. Schul-OL weiterhin ohne Ausnahmewilligung möglich ist.
76	9. - Korridor Farnboden bis zur Wiggerhütte für Mountainbike-Weg im Gebiet Änzliwald/Schattsite in der Gemeinde Hergiswil/Hübeli. - Gebiet Skilift Hübeli, Hergiswil nördlich vom Bach, um Mountainbike-Weg zu ermöglichen.	8. Die offiziellen Wanderwege sind mit einem Puffer von beidseitig 2 Meter ausgenommen. Lösungen für zusammenhängende Mountainbike-Wege sind wichtig. Diese sind möglichst ausserhalb der Wildvorranggebiete zu finden bzw. gemäss den zulässigen Ausnahmen (Ergänzung Ausnahmen vgl. Kap. 5.3.). Das höher gelegene Gebiet entlang der Kantonsgrenze zu Nidwalden ist zudem Waldreservat. Keine Anpassung.
80	10. Parzellen 412, 433 Schüpfheim für Waldspielgruppe, Angebote Erholung.	9. - Wildvorrangfläche im Bereich des Wanderwegs und oben bei der Strasse leicht reduzieren. Ansonsten ist das grössere bisher unerschlossene Wildvorranggebiet zu erhalten.
84	11. Das regionale Naherholungskonzept zofingenregio, welches unter Einbezug von lawa erarbeitet worden ist, ist zu berücksichtigen. Die betroffenen Wildvorranggebiete sind auf die bisherigen Flächen «besonderer Wildlebensraum» zu reduzieren: Reiden Ost, Reiden West und Marienburg, Gemeinde Wikon.	- Anpassung übernehmen.
105	12. Wald direkt oberhalb Wauwil. Dieser ist in direkter Umgebung der Schule und wichtiges Erholungsgebiet der Gemeinde. Schutz der kommunalen Naturschutzzone ist	10. Ist gut erreichbar für Familien und Schule, führt nicht zu grossen Störungen. Südlichster Teil des Rothüslwaldes weglassen.
		11. Reiden Ost: Keine Anpassung (Wildtierkorridor, Naturschutzfläche), Reiden West: Müliwald, Pfundwald bis Graben aus Wildvorrang entlassen. Ergänzung Ausnahmen vgl. Kap. 5.3. Damit bleibt genügend Handlungsspielraum, um in den bezeichneten Gebieten legale Mountainbike-Wege einzurichten.

106	<p>durch Ausscheidung Naturvorrang ausreichend.</p> <p>13. Im Agglomerationsprogramm Luzern 4. Generation sind Gebiete für Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) bezeichnet. In diesen siedlungsnahen Freiräumen ist die Naherholung sehr erwünscht, da sie nachhaltig mit wenig Verkehr erfolgen kann. In diesen Gebieten ist der Erholungsnutzung und -lenkung bei der Abstimmung von Schutz und Nutzung einen erhöhten Stellenwert beizumessen.</p>	<p>Schloss Marienburg: Fläche auf bisherige Fläche «besonderer Wildlebensraum» anpassen.</p> <p>12. Wildvorrang direkt oberhalb Wauwil ersetzen durch Fläche im Cholerütiwald.</p> <p>13. Bei der Festlegung Wildvorrang wurde die Erholungsnutzung beachtet. Auch in diesen stark genutzten Gebieten sind einzelne Wildvorranggebiete wichtig und zweckmässig. Keine Anpassung.</p>
2 38	<p>Folgende Flächen sind zu Gunsten der Waldbewirtschaftung / Holznutzung aus dem Wildvorrang zu entlassen. Es handelt sich um Privateigentum:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Parzellen 110, 1204, 1208 und 1212 Buchrain, 431 und 432 Rothenburg.</li> <li>2. Parzelle 1207 Buchrain.</li> </ol>	<p>Der WEP hat unter anderem über die Waldfunktionen und deren Gewichtung Aufschluss zu geben unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Im Wildvorrang ist die Waldbewirtschaftung nicht eingeschränkt. Die Förderung der Waldrandaufwertung, von Freiflächen für die Jagd, u. a. ist im Rahmen der Beratung ein Handlungsgrundsatz, jedoch für die Waldeigentümerschaft keine Vorgabe. Es ist aus übergeordneter Sicht zumutbar, dass bei neuen forstlichen Erschliessungen die besondere wildtierökologische Bedeutung des betroffenen Waldgebietes zu berücksichtigen ist.</p>
43 102	<p>Die Parzellen 345, 349 und umliegende Grundstücke, Gemeinde Rothenburg sind aus dem Wildvorrang zu entlassen. Die Bejagung ist zu verstärken, so dass die standortgerechten Baumarten sich natürlich verjüngen können.</p> <p>Wildvorranggebiet ist zu vergrössern auf die bisherige Fläche «Gebiete mit wildtierökologisch besonderer Bedeutung» bzw. «Besonderer Wildlebensraum» Parzelle 290, GB Romoos. Ohne Ergänzung ist eine Konzentration des Wildtierbestandes und somit ein erhöhter Wildverbiss zu befürchten.</p>	<p>Auch in Wildvorranggebieten leistet die Jagd durch die Regulierung der Wildbestände ihren Beitrag für eine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen. Wildvorrangflächen stehen nicht im Widerspruch zu einer verstärkten Bejagung und einem tragbaren Wildverbiss.</p> <p>Wie sich das Wild verteilt, ist von vielen Faktoren abhängig. Wildvorranggebiete sind nur einer davon. Im bisherigen WEP Entlebuch wurden die Gebiete grossflächiger, über den Wald hinaus ausgeschieden. Die neue Ausscheidung basiert über den ganzen Kanton auf einheitlichen Kriterien und beschränkt sich auf den Wald. Abgestimmt mit dem Offenland wird ein flächendeckendes Netz an ruhigen Lebensräumen angestrebt, das zusammen eine gute Verteilung des Schalenwildes ermöglicht.</p> <p>Ausscheidung beibehalten.</p>
56, 85	<p>Wildvorrangfläche ist vollumfänglich aufzunehmen wie nach der Konsultation der Jagdgesellschaften 2021 mit lawa bereinigt.</p>	<p>Die nach der Konsultation bereinigte Wildvorrangfläche war die Ausgangslage für die Vernehmlassungsfassung im Herbst 2021.</p>

56	Wildvorrangflächen gemäss Auflagefassung sind unverändert beizubehalten.	Die Anträge im Rahmen der Vernehmlassung sowie im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden einzeln geprüft.
25	Gebiet Giebelwald/Längenmooswald, Gemeinden Büron und Geuensee: Keine Ergänzung des Wildvorranggebietes (Antrag Jagdgesellschaft), da in diesem Bereich ein Projekt für legale Mountainbike-Wege in Planung ist.	Antrag annehmen, Ausscheidung Wildvorrang wie in der Auflage beibehalten.
48, 61	Änderung der Hauptfunktion von Vernetzung zu Lebensraum im Gebiet Ober-/Hinderwald/Schlattwinkel/Rüedikerwald (Gemeinden Schongau, Hitzkirch).	Die Hauptfunktion wurde als Vernetzung festgelegt, damit z. B. für OL-Veranstaltungen Ausnahmen grundsätzlich möglich bleiben. Mit der neuen Formulierung der Ausnahmen (siehe Kap. 5.3) ist dies nicht mehr erforderlich. Hauptfunktion zu «Lebensraum» anpassen.
46	Wildvorranggebiete sind aufgrund von besonderer Lebensraumqualität für die Wildtiere zu ergänzen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genügend Flächen in dieser Region ausgeschieden. Keine Bestimmung zu einzelnen Wegen auf Stufe WEP.</li> <li>2. Genügend Flächen in dieser Region ausgeschieden. Der Wald dient auch so den Wildtieren als Lebensraum.</li> <li>3. Den aufgelösten Waldbestand als Wildvorrang aufnehmen. Das Waldgebiet mit Wanderweg nicht aufnehmen. Lucherligraben beibehalten (entspricht einer zweckmässigen Abgrenzung).</li> <li>4. Genügend Flächen in dieser Region ausgeschieden. Eine Ausdehnung des Wildvorranggebietes würde das Problem des illegalen Bikens nicht lösen. Hierzu sind andere Massnahmen erforderlich. Durchgangskorridore / Zwischengebiete erhalten, so dass Lösungen z. B. für legale Mountainbike-Wege möglich bleiben.</li> <li>5. Genügend Flächen in dieser Region ausgeschieden. Eine Ausdehnung des Wildvorranggebietes würde das Problem des illegalen Bikens nicht lösen. Hierzu sind andere Massnahmen erforderlich. Zudem sind Wanderwege im Wildvorrang ausgenommen. Vogelwald beibehalten, entspricht den Ausscheidungskriterien.</li> <li>6. Genügend Flächen in dieser Region ausgeschieden. Diese Waldgebiete sind auch wichtig für die Erholung.</li> <li>7. Fläche aufnehmen. Ausnahmen für Erholungsinfrastruktur im Rahmen von regionalen Konzepten vgl. Kap. 5.3.</li> <li>8. Genügend Flächen in dieser Region ausgeschieden. Durchgangskorridore /</li> </ol>
49	1. Schlierbacher Tobel, Gibelgrat/Gibelwald (Gemeinden Büron, Geuensee).	
50	2. Hornbuelwald / Hornbuelloch / Rämserli sowie Firstwald Gemeinde Hasle.	
52	3. Schimbrig – Nordseite, Gemeinde Hasle, stattdessen ist das Gebiet Lucherligraben aus Wildvorrang zu entlassen.	
53	4. Ganzer Brüschwald und ganzer Buggeringenwald.	
54	5. Sitenboden, Lichtung Gspan, Wanderweg zwischen Kehrlplatz und Unterschürhofboden, Wanderweg Paradiesli. Stattdessen Vogelwald weglassen.	
55	6. Meggerwald: Gebiet Würzenbach, Schletzhalde, Giseli sowie südlich der Mülegg.	
58+ 32	7. Gebiet «Graus», Gemeinde Menznau.	
62	8. Im unteren und im oberen Säliwald, Gemeinde Ruswil. Zudem sind Velo- und Wanderweg zusammenzulegen.	
63	9. Bisheriger «besonderer Wildlebensraum» im Jagdrevier Luthern-Dorf (BLN Gebiet, potenzielles Auerwildvorkommen).	

105	<p>10. Gebiete Luswald und Chouloch, Gemeinde Schüpfheim.</p> <p>11. Die Ausscheidung Wildvorrang ist im Gebiet Teufimatt (Kt. OW, Forsthoheit Kt. LU) zu ergänzen.</p>	<p>Zwischengebiete erhalten, so dass Lösungen z. B. für Mountainbike-Wege möglich bleiben.</p> <p>9. Ergänzung Wildvorrang im Gebiet Wallenbach. Ansonsten genügend Flächen ausgeschieden.</p> <p>10. Chouloch aufnehmen. Im Luswald nicht erweitern, um Durchgangskorridor für allfällige Verbindungen Erholung wie z. B. Mountainbike-Wege zu erhalten.</p> <p>11. Wildruhezone in der Teufimatt als Wildvorrang ausscheiden.</p>
45	<p>In der laufenden Zonenplanrevision ist vorgesehen, das bisher im Eichwald als „Wildrückzugsgebiet“ ausgeschiedene Gebiet als „Wildruhezone“ auszuscheiden. Dies ist im WEP zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies ist berücksichtigt: Das Gebiet ist als Wildvorrang ausgeschieden. Die Kategorie «Wildrückzugsgebiet» gibt es nicht mehr.</p>
<p><i>Waldfunktionenkarte Vorrang Grundwasserschutzzonen sowie Vorrang archäologische Fundstellen und Kulturdenkmäler</i></p>		
ID Nr.	Antrag	fachliche Beurteilung
5, 79, 80	<p>Anpassung von Grundwasserschutzzonen bzw. Vorrang archäologische Fundstellen und Kulturdenkmäler.</p>	<p>Die Ausscheidung dieser Vorrangflächen liegt nicht in der Kompetenz der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Die aktuell gültigen Ausscheidungen werden ohne Anpassung in der Waldfunktionenkarte abgebildet. Anträge für Anpassungen sind bei den dafür zuständigen Stellen einzugeben. Ausscheidung beibehalten.</p>

Sursee, 4. November 2022